

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. Juli 2012

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU im Hinblick auf die Tiergesundheitsbescheinigungen in Bezug auf das Blauzungen- und das Simbu-Virus

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 4882)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/415/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Durchführungsbeschluss 2011/630/EU der Kommission vom 20. September 2011 über die Einfuhr von Rindersperma in die Europäische Union<sup>(2)</sup> ist die Liste der Drittländer festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma zulassen; zudem wird ausgeführt, welche zusätzlichen Garantien bestimmte, in Anhang I des Beschlusses genannte Drittländer für bestimmte Tierseuchen geben müssen. Des Weiteren enthält er die Bescheinigungsanforderungen, die für die Einfuhr von solchem Sperma in die Union gelten.
- (2) Das Muster der Veterinärbescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU enthält die Tiergesundheitsanforderungen für die Einfuhr von Rindersperma, das gemäß der Richtlinie 88/407/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates<sup>(3)</sup> entnommen, aufbereitet und gelagert wurde.
- (3) Nach dem Muster der Veterinärbescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU gilt für die Blauzungenkrankheit derzeit die Anforderung, dass die Spendertiere die Einfuhrbedingungen für Rindersperma im Kapitel über die Blauzungenkrankheit im Gesundheitskodex für Landtiere (Terrestrial Animal Health Code) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) erfüllen müssen. In diesem Kapitel wird eine Reihe von Risikominderungsmaßnahmen empfohlen, die darauf abzielen, entweder das Säugerwirtstier vor dem Infektionsvektor zu schützen oder das Virus durch Antikörper zu inaktivieren. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte in diesem Muster der Veterinärbescheinigung klar beschrieben sein, welche Anforderungen gelten und welche Garantien das Ausfuhrdrittland in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage zu geben hat.

- (4) Der Gesundheitskodex für Landtiere (Terrestrial Animal Health Code) der OIE enthält zudem ein Kapitel zur Überwachung von Gliederfüßern als Vektor von Tierseuchen. Bei diesen Empfehlungen fehlt die Überwachung von Wiederkäuern auf Antikörper gegen Simbu-Viren wie Akabane und Aino aus der Familie der *Bunyaviridae*, die in der Vergangenheit als wirtschaftliche Methode galt, um vorläufig die Verbreitung von Vektoren zu bestimmen, die das Blauzungenvirus tragen können, bis mehr Informationen über die Verbreitung der Krankheit vorliegen.
- (5) Im Gesundheitskodex für Landtiere der OIE sind die Akabane- und Aino-Krankheiten außerdem nicht aufgeführt. Die Anforderung, wegen dieser Krankheiten jährlich Untersuchungen durchzuführen, um die Abwesenheit des Vektors nachzuweisen, sollte folglich aus Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU und aus dem Muster der Veterinärbescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Beschlusses gestrichen werden.
- (6) Der Durchführungsbeschluss 2011/630/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Damit Handelsstörungen vermieden werden, sollte die Verwendung von Tiergesundheitsbescheinigungen, die gemäß dem Durchführungsbeschluss 2011/630/EU in der Fassung vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen ausgestellt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen während einer Übergangsfrist zulässig sein.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Anhänge des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

## Artikel 2

Während eines Übergangszeitraums bis zum 30. Juni 2013 erlauben die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sperma und Spermaabständen aus Drittländern, denen eine spätestens am 31. Mai 2013 ausgestellte Veterinärbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen beiliegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.<sup>(2)</sup> ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 32.<sup>(3)</sup> ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 23.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2013.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 2012

*Für die Kommission*  
John DALLI  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

## „ANHANG I

**Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma zulassen**

ISO-Code	Name des Drittlandes	Bemerkungen	
		Abgrenzung (gegebenenfalls)	Zusätzliche Garantien
AU	Australien		Die zusätzliche Garantie für Untersuchungen gemäß Nummer II.5.4.1 der Bescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt A ist verbindlich vorgeschrieben.
CA	Kanada (*)		
CH	Schweiz (**)		
CL	Chile		
GL	Grönland		
HR	Kroatien		
IS	Island		
NZ	Neuseeland		
PM	St. Pierre und Miquelon		
US	Vereinigte Staaten		Die zusätzliche Garantie gemäß Nummer II.5.4.1 der Bescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt A ist verbindlich vorgeschrieben.

(\*) Die Bescheinigung für Einfuhren aus Kanada findet sich in der Entscheidung 2005/290/EG der Kommission vom 4. April 2005 über vereinfachte Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma und frischem Schweinefleisch aus Kanada sowie zur Änderung der Entscheidung 2004/639/EG (nur für in Kanada entnommenes Sperma) und entspricht dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten, das durch den Beschluss 1999/201/EG des Rates genehmigt wurde.

(\*\*) Die Bescheinigungen für Einfuhren aus der Schweiz finden sich im Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG, mit den entsprechenden Änderungen gemäß Anhang 11 Anlage 2 Kapitel VII Abschnitt B Nummer 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft genehmigt wurde.“

2. In Anhang II Teil 1 erhält Abschnitt A folgende Fassung:

„ABSCHNITT A

**Muster 1 — Veterinärbescheinigung für die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindersperma, das gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und aus einer Besamungsstation versandt wird, in der es entnommen wurde**

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postal code Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postal code Tel.-Nr.					
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift Zulassungsnummer Name Anschrift Zulassungsnummer Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl					
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 10</b>		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland			ISO code			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>		
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse Angaben zum Spender Datum der Entnahme Zulassungsnummer des Zentrums Menge								

## LAND

## Rindersperma — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:		
	II.1.	..... (Name des Ausfuhrlandes) <sup>(2)</sup>	
		war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas und bis zum Tag des Versands in die EU frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft.	
	II.2.	Die in Feld I.11 bezeichnete Besamungsstation <sup>(3)</sup> , in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma entnommen wurde,	
		II.2.1. erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG;	
		II.2.2 wird nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht.	
	II.3.	Die Besamungsstation, in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma entnommen wurde, war in den 30 Tagen vor und in den 30 Tagen nach der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr in die EU (im Fall von Frischsperma bis zum Tag des Versands) frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Milzbrand und ansteckender Lungenseuche des Rindes.	
	II.4.	Die Rinder in der Besamungsstation	
		II.4.1. stammen aus Beständen, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;	
		II.4.2. stammen aus Beständen oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen, oder wurden im Alter von mindestens 24 Monaten nach Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstabe c dieser Richtlinie untersucht;	
	II.4.3. wurden in den 28 Tagen vor der Quarantäne gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 88/407/EWG getestet;		
	II.4.4. haben die Quarantäne ordnungsgemäß durchlaufen und die Testanforderungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt;		
	II.4.5. wurden mindestens einmal jährlich den Routineuntersuchungen gemäß Anhang B Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.		
II.5.	Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma stammt von Spenderbullen, die		
	II.5.1. die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;		
	( <sup>1</sup> ) entweder	[II.5.2. mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens im Ausfuhrland gehalten wurden;]	
	( <sup>1</sup> ) oder	[II.5.2. [mindestens 30 Tage vor der Spermaentnahme im Ausfuhrland gehalten und während eines Zeitraums von weniger als sechs Monaten vor der Spermaentnahme aus ..... <sup>(2)</sup> eingeführt wurden und die Gesundheitsbedingungen für Spenderbullen erfüllten, deren Sperma zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmt ist;]	
	( <sup>1</sup> ) entweder	[II.5.3. mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem Land oder Gebiet gehalten wurden, das frei vom Blauzungenvirus ist;]	
	( <sup>1</sup> ) oder	[II.5.3. zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten wurden;]	
	( <sup>1</sup> ) oder	[II.5.3. mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten wurden;]	
	( <sup>1</sup> ) oder	[II.5.3. während des gesamten Entnahmezeitraums mindestens alle 60 Tage sowie zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Samenentnahme für diese Sendung gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper der Virusgruppe der Blauzungenerkrankheit unterzogen wurden;]	
	( <sup>1</sup> ) oder	[II.5.3. gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand von Blutproben unterzogen wurden, die zu Beginn und zum Abschluss der Samenentnahme und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung für diese Spermasendung genommen wurden;]	
		II.5.4. im Ausfuhrland gehalten wurden,	
	( <sup>1</sup> ) entweder	[II.5.4.1. das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist;]	

## LAND

## Rindersperma — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>(<sup>1</sup>) (<sup>6</sup>) oder [II.5.4.1. in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ..... und die Tiere wurden mit Negativbefund jeweils folgenden Untersuchungen unterzogen:</p> <p>(<sup>1</sup>) entweder [zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten einem serologischen Test (<sup>4</sup>) in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Entnahme des Spermas in dieser Sendung entnommen wurden;]]</p> <p>(<sup>1</sup>) oder [einem serologischen Test (<sup>4</sup>) zum Nachweis von Antikörpern gegen die EHDV-Gruppe anhand von Proben, die in Abständen von höchstens 60 Tagen in der Entnahmeperiode und zwischen 21 und 60 Tagen nach der letzten Entnahme für diese Spermasendung genommen wurden.]]</p> <p>(<sup>1</sup>) oder [einem Erreger-Identifizierungstest (<sup>4</sup>) in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die zu Beginn und zum Schluss der Gewinnung des Spermas für diese Sendung und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Gewinnung dieses Spermas genommen wurden.]]</p> <p>II.6. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von den zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.</p> <p>II.7. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.</p>		
<b>Erläuterungen</b>		
<b>Teil I:</b>		
Feld I.6: <i>In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.</i>		
Feld I.11: Der <i>Ursprungsort</i> entspricht der Besamungsstation, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt ist: <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm</a> , und wo das Sperma entnommen wurde.		
Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.		
Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.		
Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
Feld I.28: <i>Art: 'Bos taurus', 'Bison bison' oder 'Bubalus bubalis'.</i> <i>Angaben zum Spender</i> bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres. <i>Das Datum der Entnahme</i> ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ. <i>Zulassungsnummer des Zentrums</i> bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11 genannten Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde.		
<b>Teil II:</b>		
( <sup>1</sup> ) Nichtzutreffendes streichen.		
( <sup>2</sup> ) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU.		
( <sup>3</sup> ) Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: <a href="http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm">http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm</a> .		
( <sup>4</sup> ) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind im Kapitel über die Blauzungenkrankheit im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.		
( <sup>5</sup> ) Nur von Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten zu verwenden.		
— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.		

**LAND****Rindersperma — Abschnitt A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:"</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		